

Landeshauptstadt Saarbrücken
Ordnungsamt – Straßenverkehrsstelle
Großherzog-Friedrich-Straße 111
66121 Saarbrücken

Telefon: +49 681 905-3535 & -3546
Telefax: +49 681 905-3581
E-Mail: ordnungsamt@saarbruecken.de
Internet: www.saarbruecken.de

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Halten/Parken im Stadtgebiet Saarbrücken zur Durchführung von Reparatur-, Wartungs- und Montagearbeiten (Handwerkerparkausweis)

Antragsteller/-in	
Firma	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	
E-Mail	
Telefon	
Ansprechpartner	

Anzahl der Ausnahmegenehmigungen _____	
Kennzeichen _____	
oder	
☐ entsprechend beschriftete(s) Firmenfahrzeug(e) (siehe Infoblatt ¹)	
Zeitraum:	☐ 1 Jahr ☐ 2 Jahre ☐ 3 Jahre
ab dem: _____ oder vom _____ bis _____	

Der Antrag kann nur abschließend bearbeitet werden, wenn er vollständig ausgefüllt ist und die unten aufgeführten Unterlagen bei der Antragstellung enthalten sind.

Der Antrag ist mindestens vierzehn Tage vor der geplanten Nutzung des Parkausweises zu stellen.

Datum, Ort

Unterschrift

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Nachweis Handwerksrolle
- Nachweis IHK
- Nachweis Zulassung(en) und ggf. ergänzender Nachweis²

¹Das Infoblatt finden Sie auf der Rückseite dieses Formulars.

²Bestätigung eines Steuerberaters, dass das Fahrzeug gewerblich genutzt wird oder Kopie der Fahrzeugversicherung, in der angegeben ist, dass das Fahrzeug gewerblich genutzt wird.

Infoblatt zum Handwerkerparkausweis

Was ist ein Handwerkerparkausweis?

Der „Handwerkerparkausweis“ ist eine Ausnahmegenehmigung zum Halten/Parken im Saarbrücker Stadtgebiet zur Durchführung von Reparatur-, Wartungs- und Montagearbeiten. Diese Genehmigung gilt nur für Kraftfahrzeuge, die zur Durchführung der o.g. Arbeiten genutzt werden und nur für die Dauer der Arbeiten.

Der Handwerkerparkausweis berechtigt zum Parken

- im eingeschränkten Halteverbot,
- in Bewohnerparkzonen,
- in Fußgängerzonen während der dortigen Lade- und Lieferzeit von 06:00 bis 12:00 Uhr und
- in gebührenpflichtigen Parkzonen ohne Inbetriebnahme des Parkscheinautomaten

Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe und sonstige Betriebe, die Reparatur-, Bau-, Wartungs- und/oder Montagearbeiten außerhalb des eigenen Betriebes durchführen und hierfür ein Service- oder Werkstattfahrzeug einsetzen, welches in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes dringend benötigt wird.

Es gibt zwei Arten von Handwerkerparkausweisen:

- Kennzeichenbezogener Handwerkerparkausweis
Beim kennzeichenbezogenen Parkausweis wird für jedes Fahrzeug einzeln ein Handwerkerparkausweis beantragt. Das Kennzeichen wird in die Parkausweiskarte eingetragen.
- Flexibler Handwerkerparkausweis auf „entsprechend beschriftete Firmenfahrzeuge“
Der Flexible Parkausweis kann ausgestellt werden, wenn mit einem Parkausweis mehrere Fahrzeuge parken. Die Fahrzeuge müssen mit fester, deutlich sichtbarer Firmenbeschriftung (mind. in DIN A 4 Größe) gekennzeichnet sein.

Voraussetzungen zur Erteilung eines Handwerkerparkausweises

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle bei der HWK und der Mitgliedschaft bei der IHK
- Nachweis der Zulassung der Fahrzeuge auf die Firma und ggf. ergänzende Nachweise bei Leasing
- Fahrzeuge, die für Materialtransporte geeignet sind $\leq 3,5$ t ausschließlich (z.B. Transporter, Kastenwagen, Kombilimousine)

Gebühren & Geltungsdauer

Je nach beantragter Geltungsdauer betragen die Gebühren 43,00 € – 306,00 €. Eine Genehmigung ist für maximal drei Jahre möglich.

Bei Verlust eines Handwerkerparkausweises, der ohne Angabe eines Kennzeichens auf „entsprechend beschriftete Firmenfahrzeuge“ ausgestellt ist, wird erneut eine Gebühr fällig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Zeitpunkt des Verlustes.